

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1649

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg
Die Kündigung des vertragsgemäß bedienten Kredits
wegen Vermögensverschlechterung

Seite 1657

Rechtsanwalt Dr. Daniel Reichert-Facilides, Frankfurt a.M.
Die Umstellung von Zahlungsansprüchen infolge Spaltung
des Währungsgebietes

Seite 1664

BGH, 24.7.2012
Keine Aufrechnung von Anlegern, die sich im Rahmen ei-
nes Treuhandverhältnisses an einer Publikumspersonenge-
sellschaft beteiligt haben, mit Ansprüchen aus Prospekt-
haftung gegenüber dem in einen Zahlungsanspruch über-
gegangenen Anspruch des Treuhandgesellschafters

Seite 1673

BGH, 25.7.2012
Zur Unwirksamkeit von Bestimmungen in Allgemeinen
Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversiche-
rung: Zillmerverfahren; keine hinreichend deutliche Diffe-
renzierung zwischen dem Rückkaufswert und dem so ge-
nannten Stornoabzug; keine Erstattung von nach allen Ab-
zügen verbleibenden Beträgen unter 10 €

Seite 1683

BVerfG, 24.5.2012
Zu den Voraussetzungen einer baren Zuzahlung nach § 15
UmwG zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses der
Anteile bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften
durch Aufnahme

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg		
Die Kündigung des vertragsgemäß bedienten Kredits wegen Vermögensverschlechterung		1649
Rechtsanwalt Dr. Daniel Reichert-Facilides, Frankfurt a.M.		
Die Umstellung von Zahlungsansprüchen infolge Spaltung des Währungsgebietes		1657

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	24.7.2012	Keine Aufrechnung von Anlegern, die sich im Rahmen eines Treuhandverhältnisses an einer Publikumpersonengesellschaft beteiligt haben, mit Ansprüchen aus Prospekthaftung gegenüber dem in einen Zahlungsanspruch übergegangenen Anspruch des Treuhandgesellschafters	1664
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Zur Bemessung des Wertersatzes, den der Verbraucher nach dem wirksamen Widerruf eines Teilzahlungsgeschäfts über Maklerleistungen für die bis dahin empfangenen Dienste des Unternehmens schuldet	1668
Bundesgerichtshof	25.7.2012	Zur Unwirksamkeit von Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmervverfahrens mit den ersten Beiträgen verrechnet werden; zur Unwirksamkeit von Klauseln, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem Rückkaufswert und dem so genannten Stornoabzug differenzieren; zur Unwirksamkeit einer Regelung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung, die vorsieht, dass nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden	1673

Gesellschaftsrecht

Bundesverfassungsgericht	24.5.2012	Zu den Voraussetzungen einer baren Zuzahlung nach § 15 UmwG zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses der Anteile bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Aufnahme	1683
Bundesgerichtshof	19.6.2012	Grundsätzlich kein Einwand rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gegenüber einem Anspruch aus Eigentum; zur Verpflichtung der Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einer Nachtragsvereinbarung zuzustimmen, mit der die nach dem LwAnpG 1990 gescheiterte Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft geheilt werden kann	1686
Bundesgerichtshof	26.6.2012	Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses, der mit der Stimmenmehrheit des herrschenden Unternehmens einem nachteiligen Rechtsgeschäft zustimmt und keinen Nachteilsausgleich vorsieht; zu den Anforderungen an den Nachteilsausgleich	1689

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22.5.2012	Zulässigkeit des Abstehens vom Urkundenprozess im Berufungsverfahren nach § 533 ZPO; zur Berücksichtigung von Parteivorbringen, das vom erstinstanzlichen Gericht für unerheblich erachtet worden ist und im Urteilstatbestand keine Erwähnung gefunden hat	1692
Bundesgerichtshof	22.5.2012	Zur Frage, ob eine Klage der Gesellschaft, die unter Verknennung der Durchsetzungssperre auf Zahlung gerichtet ist, zugleich das Feststellungsbegehren enthält, dass die entsprechende Forderung in die Auseinandersetzungsrechnung eingestellt wird	1696

Bücherschau

Michael Zoller	Die Haftung bei Kapitalanlagen	1700
	Rezensentin: Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover	



8. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

Trends im Immobilienmarkt; Alternative Finanzierungskonzepte 2012; Hypothekarkreditrichtlinie; Regulatorische Auswirkungen durch die Umsetzung der AIFM für Immobilienfonds; Immobilien-Spezialfonds

13. September 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV